Vordruck 164NR D

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration des contributions directes
www.impotsdirects.public.lu
Bureau RTS Non-résidents
5, rue de Hollerich, Luxembourg
boîte postale 1706, L-1017 Luxembourg
rtsnr@co.etat.lu - Fax: +352.40.800-5100

Eingangs datum:	

Réinitialiser

Antrag auf **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikates** einer **Steuerkarte 2014 für nicht ansässige** Lohn- und Pensionsempfänger Vordruck 164 NR D

Von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen

Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen RTS Büros
Bei Antrag auf Berichtigung muß der Arbeitnehmer oder der Rentner alle Haupt- und zusätzlichen Steuerkarten einreichen
(Erläuterungen siehe Fußnoten Seite 4).

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	*zur Information* Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet)[2]
Name	101	102
Vorname	103	104
Geburtsdatum / persönliche luxemburger	105 Jahr Monat Tag	106 Jahr Monat Tag
Beruf, Art der Tätigkeit	107	108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109	110
	aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
Hausnummer - Straße	111 / 112	113 / 114
Postleitzahl - Wohnort	115 / 116	117 / 118
Land	119 seit dem[1] 120	121 seit dem[1] 122
	vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2014 und heute	
andere Hausnummer-Straße im Laufe von 2014	123 / 124	125 / 126
andere Postleitzahl - Wohnort	127 / 128	129 / 130
anderes Land	131 vom 1.1.2014 bis 132	133 vom 1.1.2014 bis 134

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflußt (Punkt 1.a Seite 3).

Zivilstand (Partenariat siehe Punkt 1 Seite 4)

- ☐ ledig
- ☐ verheiratet
  Steuerklasse 2, siehe Punkt 3 Seite 4
- ☐ geschieden
- ☐ verwitwet

seit dem: 135

getrennt lebend
- ☐ gemäß gesetzlicher Erlaubnis
- ☐ gemäß Trennung von Tisch und Bett
- ☐ gemäß gerichtlicher Anordnung
- ☐ tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe

seit dem: 136

2 Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. Ehepartner von **EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (Erläuterungen siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 4).

Tätigkeiten als Arbeitnehmer und Rentner

für 2014 vom	bis	**Name** und **Kennnummer** aller **Arbeitgeber,** Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.	Arbeitsstätte
			135
			136
			137
			138

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige Arbeitnehmer muß die Angaben der Steuerkarte überprüfen und umgehend dem Arbeitgeber oder Zuleister (ADEM) aushändigen. Die originale Steuerkarte für Pensionsempfänger wird in der Regel direkt an die Pensionskasse verschickt, gemäß der von der ACD gesammelten Daten, auf Basis des letzten Lohnzertifikats oder auf Basis der «Gültigkeitsbescheinigung» oder «lettre de validation».

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Fußnote 1 Seite 4)

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner sowie Ehepartner von **EU oder Nato Beamten**
(siehe Erläuterungen siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 4)

KINDER - AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE
REDUZIERTER STEUERSATZ - GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EHEPAARE

Aktennummer	Jahr 2014

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder[1])

	Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer		Bezeichnung der Berufsausbildung **(Schule/Universität)**[2]

a) Kinder, die am 1.1.2014 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2014 geboren wurden

201	202
203	204
205	206
207	208

b) Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität)[2]

209	210	211
212	213	214
215	216	217

c) Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)

218	219

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuermäßigung gibt, in Form eines Kinderbonus von der CNPF, einer Studienbeihilfe vom CEDIES, einer Freiwilligenhilfe vom SNJ oder in Form eines Steuernachlasses[3], Punkt 6 Memento.
Leben Mutter und Vater in nichtehelicher Gemeinschaft, zusammen mit ihrem gemeinsamen Kind, so gehört das Kind zum Haushalt des ersten Empfängers des 2014er Kinderbonusses. Fließt im Laufe des Steuerjahres 2014, unter welcher Form auch immer, die Steuerermäßigung direkt an das Kind, wird die Steuerklasse **1A** so wie die Erhöhung einzelner Höchstbeträge der Mutter gewährt. Die allerdings kann darauf verzichten, zu Gunsten des getrennt veranlagten Vaters (Vordruck 104). Ein Kind kann für ein und dasselbe Jahr nicht zu mehr als einem Haushalt gehören, circulaire LIR n° 123/1 om 12 Januar 2011.

2 Bitte geben Sie Feld 216, 220 oder 224 den **Namen der Schule/Universität** an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2014 studiert.

3 siehe Punkt 4 Seite 2

2. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen CE für Kinder, die nicht zum Haushalt gehören

Für jede Beantragung eines Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen für **außergewöhnliche Belastungen** CE für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten müssen die untenstehenden Details angeben werden. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 3.480 € pro Jahr , Punkt 4.1 Memento.

Antragsteller **anderer Aufwendunge**n für außergewöhnliche Belastungen müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung[2]

2.a Kinder, die am 1.1.2014 unter 21 Jahren waren oder im Laufe des Jahres 2014 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekomme

220	221	222
223	224	225
226	227	228

2.b Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben[2] ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekomme

229	230	231	232
233	234	235	236
237	238	239	240

3. Antragsteller auf Anwendung **des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM** müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Wenn beide Eltern zusammen die Unterhaltskosten eines oder mehreren gemeinsamen Kindern tragen, wird der CIM auf 0 gesetzt. Der Antrag gemäß Artikel 154ter LIR unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento).

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2014).

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes (Erläuterungen siehe Fußnote 1 Seite 4).

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare (Erläuterungen siehe Fußnote 2 Seite 4).

WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTAETTE SONDERAUSGABEN - DS - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

Aktennummer	Jahr 2014

1. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 25 vom 136 Februar 2012 nicht mehr berücksitigt. Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt. Falls im Laufe eines Steuerjahres 2014 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2014 hat keinen Einfluß auf das Steuerjahr 2014.

1.a Der Pauschalabzug **für Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

	Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner	
Ort	Arbeitsstätte 301		Arbeitsstätte 302	
Zeitraum	vom 303	bis 304	vom 305	bis 306
Häufigkeit	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 307	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 308
Ort	Arbeitsstätte 309		Arbeitsstätte 310	
Zeitraum	vom 311	bis 312	vom 313	bis 314
Häufigkeit	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 315	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 316
Ort	Arbeitsstätte 317		Arbeitsstätte 318	
Zeitraum	vom 319	bis 320	vom 321	bis 322
Häufigkeit	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 323	Tage ☐ ☐	pro Woche ☐ pro Monat 324

1.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

1.c Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO **für Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung** oder eines **Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.

2. Abzugsfähige Sonderausgaben - DS

Der Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben - DS beträgt jährlich 480 €. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Ehepartner, die beide inländische (luxemburger) Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu.

Antragsteller **anderer Aufwendungen für Sonderausgaben** müssen nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, den **Vordruck 100 2014** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento).

Werden in der Regel direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

3. Außerberuflicher Freibetrag und Freibetrag des Ehepartners - AC

Der Freibetrag für Ehepartner - AC wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen. Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahres während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2014), Artikel 129 b (2) c) LIR, Punkt 4.3) Memento.

STEUERKLASSE 2 - ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEPARTNERN
UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

Aktennummer	Jahr 2014

1. Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflußt. Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsam Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014). Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento).

2. Ehegatten (verheiratete Personen), **bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist**, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2014 schätzen. Der ansässige Ehepartner, Lohn- oder Rentenempfänger, muss den Vordruck 164 R ausfüllen und mindestens 90% des beruflichen Einkommens des Haushaltes in Luxembourg erzielen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von **Artikel 3, Buchstabe d)** LIR, Punkt 2.1.d) Memento.

3. Steuerklasse 2, Zusammenveranlagung von Ehepartnern

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.

Nichtansässige **verheiratete** Steuerpflichtige, die tatsächlich auf Dauer nicht getrennt leben, werden in der Steuerklasse 1A besteuert. Sie werden jedoch in der Steuerklasse 2 besteuert, wenn sie mehr als 50% (Schwelle) des beruflichen **Einkommens ihres Haushalts** (Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe, nichtselbständige Arbeit und Pensionen/Renten) in Luxemburg erzielen, Punkt 8.6 Memento. Beziehen beide Ehepartner in Luxemburg zu versteuernde Einkünfte, sind sie zusammen zu veranlagen. Zur Schätzung der Schwelle 2014 sind die Felder 401 bis 403 auszufüllen.

Auf Dauer getrennt lebend heißt mit einem tatsächlichen Bruch der Ehe.

$$\frac{\text{Summe des inländischen (luxemburger) beruflichen Einkommens des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartner x 100}}{\text{Summe des in- und ausländischen (weltweiten) beruflichen Einkommens des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartner}} \Rightarrow \frac{401}{402} \times 100 = 403\ \%$$

Antragsteller einer steuerlichen Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlichen Personen an ansässige Steuerpflichtige müssen den **Vordruck 100** ausfüllen, Punkt 8.7 Memento. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel **157ter LIR** oder **24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien**.

4. Unterschrift

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

Ort , Datum	D	Unterschrift

Erläuterungen und beizufügende Kopien: Während der Öffnungszeiten der 23 Häuser der Steuerverwaltung ist mit hohem Durchgangspublikum zu rechnen. Infolgedessen raten wir Ihnen ab vorbeizukommen. Vielmehr empfehlen wir Ihnen, mit uns per E-mail, per Fax, per Brief oder telefonisch in Kontakt zu treten und sich ihr Vorhaben erklären zu lassen. Erfordern diese Information einen Durchgang in einer bestimmten Abteilung, können Sie jederzeit einen Termin anfragen. Meiden Sie bitte die 40 800-1 so wie jede andere Nummer einer Telefonzentrale.
Die Postrücksendung der Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage in Anspruch nehmen und wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

1. Der Quellensteuerabzug einer **Hauptsteuerkarte** erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. **Eine einzige Hauptsteuerkarte** wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur **Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte** sind Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln».

Der Quellensteuerabzug einer **Zusatzsteuerkarte** erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). **Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes** müssen Kopien der Lohnsteuerzertifikate der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk «Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln».

2. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des **«premier référé»** oder der **«première comparution»**. Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser **Uebergangszeit von 3 Jahren** wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne daß die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c)Memento.

3. Ehepartner von **Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen,** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 UE und 17 OTAN). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Diensteintritt (Artikel 13 UE und 19 OTAN) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben.

4. **Aufgabe der Luxemburger arbeitnehmerischen Tätigkeit:** Unterschrift mit der Angabe «Aufgabe der Tätigkeit»

5. **Zivilstand:** Kopie der Eheurkunde ; tatsächlich auf Dauer getrennt lebend, mit Bruch der Ehe, Kopie einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität; Kopie des Scheidungsurteils

6. Der Zivilstand und die Steuerkarten werden nicht durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft **«Partenariat»** beeinflußt, Punkt 1 Seite 4.

7. **Adresse:** Haushalts- bzw. Meldebescheinigung oder Ansässigkeitsbescheinigung

8. **Gemeinde des Hauptarbeitsortes:** Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglichlich der Arbeitsstättengemeinde und des Datums der Änderung; Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflußt

9. **Arbeitgeber:** rezente Bescheinigung der Sozialversicherung «certificat d'affiliation»; Onlineantrag www.ccss.lu

10. Die Summe der erhobenen Quellensteuer 2013 und Vorauszahlungen (verheiratete Ehepartner) kann zu hoch oder zu niedrig sein. Im Laufe des Jahres 2014 kann die Differenz zurückerstattet oder erhoben werden, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2013) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2013).

Unter www.rts.lu finden Sie weitere Informationen in der Rubrik a-z, Buchstabe "F", "fiche de retenue" oder "M", Memento, in drei Sprachen (English, Français und Deutsch). Das luxemburgische Verwaltungsportal guichet.lu bietet Informationen zu den wichtigsten Verwaltungsvorgängen.